

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Die Diözese Augsburg, Bischöfliches Ordinariat, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in 86152 Augsburg, Fronhof 4, benennt hiermit

Herrn Michael Billhardt,

Frau Petra Golpl,

Frau Julia Stache

gem. § 36 KDG mit Wirkung vom 1. Januar 2025 auf die Dauer von 4 Jahren (§ 36 Abs. 5 i.V. mit § 42 Abs. 1 KDG) zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Dienstgeberin.

Die Dienstgeberin stellt sicher, dass die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinen Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben unterliegen. Die Datenschutzbeauftragten dürfen von der Dienstgeberin wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Eine Abberufung darf nur dann erfolgen, wenn eine gesetzliche Grundlage für eine Abberufung vorliegt.

Die Datenschutzbeauftragten berichten unmittelbar dem Generalvikar.

Die Dienstgeberin wird die Datenschutzbeauftragten ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einbinden. Die Dienstgeberin unterstützt die Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem KDG zu Rate ziehen.

Die Datenschutzbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung gebunden. Weiter sind die Datenschutzbeauftragten zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie nicht davon durch die betroffene Person befreit werden.

Die gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus § 38 KDG. Die sonstigen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Benannten bleiben von diesem Dekret unberührt.